



landwirtschaftskammer
österreich

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
recht@lk-oe.at

Dr. Anton Reinl
DW: 8572
a.reinl@lk-oe.at
GZ: V/1-0308/Rei-33

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz geändert und ein Zweites Bundes-
verfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird**

Wien, 7. Mai 2008

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen:

Im Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode ist eine umfassende Staats- und Verwaltungsreform vorgesehen. Der vorliegende Entwurf, der von einer Expertengruppe erarbeitet wurde, sieht u.a. eine Neuaufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern vor. Neben der Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung (wie bisher Art. 10) und der Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung (neuer Art. 11) gibt es eine gemeinsame Zuständigkeit des Bundes und der Länder (neuer Art. 12).

Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt, dass nach mehreren Versuchen in den letzten Jahrzehnten nunmehr ein konkreter Vorschlag für eine umfassende Staats- und Verwaltungsreform vorliegt. Um tatsächlich eine echte Verwaltungsreform und –vereinfachung in Österreich zu erreichen, werden noch weitergehende Schritte erforderlich sein.

In den Erläuterungen erfolgt weder eine Definition der Kompetenztatbestände, noch wird auf bisherige Interpretationen Bezug genommen. Um zu verhindern, dass die bisherige Judikatur obsolet wird, wäre eine Aufnahme in den Erläuterungen erforderlich. Bei wichtigen agrarrelevanten Kompetenztatbeständen (Forstrecht, Veterinärrecht etc) wird der Begriff „Wesen“ durch „Recht“ ersetzt. Aus den Erläuterungen ist nicht ersichtlich, ob eine inhaltliche Änderung hiermit vorgenommen wird.

Spezielle Bemerkungen:**Ad Art 10 Abs 1:****Ad Z 8 (agrarische Marktordnung):**

In § 1 des Marktordnungsgesetzes 2007 ist die Verfassungsbestimmung bzgl der „Erlassung, Änderung und Aufhebung von Vorschriften zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen“ enthalten. Aus den Erläuterungen ist nicht ersichtlich, ob der Begriff „agrarische Marktordnung“ auch alle bisher im AMA Gesetz geregelten Bestimmungen erfasst.

Ad Z 8 (Energierrecht):

Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt ausdrücklich die Schaffung einer ausschließlichen Bundeskompetenz, zumal aufgrund der in diesem Bereich wirksamen EG-Regelungen und der verstärkten Liberalisierung eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich erscheint.

Ad Z 10 (Forstrecht):

Schon bisher war das „Forstwesen“ in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Im vorliegenden Entwurf wird stattdessen der Begriff „Forstrecht“ verwendet. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob mit der gewählten Formulierung eine Änderung (allenfalls Einschränkung) beabsichtigt ist. Eine Klarstellung wäre weiters erforderlich, ob durch die Nennung der „Forstwirtschaft“ in Art. 11 Z 6 eine nicht erwünschte Einschränkung der bisherigen Bundeszuständigkeit in diesem Bereich erfolgt.

Ad Z 11 (Arbeitsrecht):

Der Entwurf sieht vor, dass das Arbeitsrecht in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache werden soll. In den Erläuterungen wird angeführt, dass unter dem Begriff „Arbeitsrecht“ auch das Landarbeitsrecht (bisher Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG) verstanden wird.

Die Landwirtschaftskammer Österreich hat mehrmals eine Bundesgesetzgebung gefordert und begrüßt daher die beabsichtigte Vereinheitlichung des gesamten Landarbeitsrechtes. Es ist aber unabdingbar, die durch Jahrzehnte hindurch gewachsenen und in der Praxis bewährten Besonderheiten des Landarbeitsrechtes aufrecht zu erhalten. Um den Bedürfnissen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe auch weiterhin Rechnung zu tragen, soll das Landarbeitsrecht als eigene Rechtsmaterie erhalten bleiben. Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert daher, dass das Landarbeitsrecht in Gesetzgebung Bundessache, jedoch die Vollziehung bei den Ländern belassen wird.

Ad Z 12 (Veterinärrecht):

3/5

Schon bisher war das „Veterinärwesen“ in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Im vorliegenden Entwurf wird stattdessen der Begriff „Veterinärrecht“ verwendet. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob mit der gewählten Formulierung eine Änderung (allenfalls Einschränkung) beabsichtigt ist.

Ad Z 12 (Pflanzenschutz):

Der Pflanzenschutz soll dem Entwurf zufolge in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache werden. Die Vollziehung soll offensichtlich nach Art. 102 Abs. 2 B-VG im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung durch den Landeshauptmann erfolgen. Eine dem bisherigen Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG vergleichbare Bestimmung, wonach den Ländern die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung zukommt, ist offensichtlich nicht mehr vorgesehen. Dies würde für die Praxis bedeuten, dass sowohl der Bereich Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft als auch der „Phytophanthobereich“ künftig vom Bund geregelt werden. Bisher wurden in einigen Bundesländern die Landwirtschaftskammern vom Landeshauptmann mit Verordnung als „amtlicher Pflanzenschutzdienst“ mit der Vollziehung dieses Bereiches beauftragt und waren landesgesetzliche Besonderheiten für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft zulässig. Diese Möglichkeiten sollten auch weiterhin sichergestellt werden.

Ad Z 12 (Umweltschutz):

Bisher war nur die „Luftreinhaltung“ in Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG geregelt. Der Entwurf enthält nun den umfassenderen Begriff „Umweltschutz“, der jedoch nur eine „Restgröße“ darstellt, da „Boden-, Natur-, und Landschaftsschutz“ zukünftig im Art. 11 und „Umweltverträglichkeitsprüfung“ im Art. 12 angeführt werden. Die gewählte Vorgangsweise schafft daher keine Klarheit und wird zu zahlreichen Abgrenzungsfragen führen.

Ad Z 12 (Tierschutz):

Der Entwurf sieht vor, dass der Bund zur Regelung des Tierschutzes in Gesetzgebung und Vollziehung ausschließlich zuständig ist. Damit würde die bisherige Mitwirkung der Länder an der Vollziehung ausgeschlossen. Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert, dass die Länder weiterhin für die Vollziehung zuständig bleiben.

Ad Art. 11:

Ad Z 6 (Land- und Forstwirtschaft):

Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt, dass erstmals die „Land- und Forstwirtschaft“ als eigener Kompetenztatbestand ausdrücklich im B-VG erwähnt wird. Aus den Erläuterungen ist aber der Inhalt dieses Kompetenztatbestandes nicht ersichtlich.

Ad Z 6 (Bodenreform):

Die „Bodenreform“ war bisher in Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG geregelt und sollte dem Entwurf zufolge in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache werden. Da diese Materie sehr unmittelbar das Eigentumsrecht berührt und überdies bei einer ausschließlichen Landesgesetzgebung die Gefahr einer Rechtszersplitterung (zB bei Flurbereinigungen, bei den Einforstungs- und Bringungsrechten sowie den Agrargemeinschaften) besteht, fordert die Landwirtschaftskammer Österreich weiterhin eine Grundsatzgesetzgebung durch den Bund.

Ad Z 8 (berufliche Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet):

Die Aufnahme dieser Bestimmung wird begrüßt.

Ad Z 11 (Bodenschutz):

Beim „Bodenschutz“ hat es sich bisher um eine Querschnittsmaterie gehandelt. Für Waldboden ist bisher der Bund zuständig (geregelt im Forstgesetz); für landwirtschaftlich genutzte Flächen grundsätzlich die Länder. Aus den Erläuterungen ist nicht ersichtlich, ob die Übertragung der ausschließlichen Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz an die Länder beabsichtigt ist.

Ad Art. 12 Abs 1:**Ad Z 2 (Baurecht):**

Das Baurecht wird von der bisherigen Länderkompetenz in die 3. Säule übertragen. Die Gesetzgebung liegt bei den Ländern (allerdings nur) solange und soweit der Bund von der Zuständigkeit nicht Gebrauch gemacht hat. Abgrenzungsfragen zwischen der bei den Ländern verbleibenden „Raumordnung“ und dem Baurecht werden entstehen.

Die Möglichkeit, die baurechtlichen Normen betreffend die Verwendung von Baustoffen österreichweit zu vereinheitlichen, wird begrüßt.

Ad Z 3 (Umweltverträglichkeitsprüfung):

Der Entwurf sieht vor, dass die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung in der 3. Säule konzentriert wird.

Die Landwirtschaftskammer Österreich lehnt diese Übertragung mit Nachdruck ab, da in diesem Bereich nur einige wenige Verfahren jährlich durchgeführt werden und ein Bedarf nicht nur nach einer einheitlichen Gesetzgebung sondern auch nach einer einheitlichen Vollziehung besteht. Insbesondere der in Art. 11 Abs. 7 B-VG bisher geregelte unabhängige Um-

5/5

weltsenat war ein Garant dafür, dass unterschiedliche Vollzugspraktiken bei einer äußerst sensiblen Materie in Österreich nicht bestehen.

Ad Art. 12 Abs. 6:

In Art. 12 Abs. 6 ist vorgesehen, dass bei einem Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften zur Verwirklichung von EG-Rechtsakten eine Regelung durch Bundesgesetz erfolgen kann. Dadurch könnten weite Teile der Naturschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit der Umsetzung der Natura 2000 Richtlinien zur Bundessache werden und die in Art. 11 Z 11 angeführte Naturschutzkompetenz der Länder vollkommen ausgehöhlt werden.

Ad Art. 118 Abs. 4:

Konnten bisher nur ortspolizeiliche Verordnungen von den Gemeinden erlassen werden, sieht der Entwurf nunmehr eine massive Ausweitung vor, indem für die Gemeinden ein gesetzesergänzendes Ordnungsrecht vorgeschlagen wird. Unterschiedliche Regelungen auf Gemeindeebene können zu massiven Wettbewerbsverzerrungen führen und einzelne Wirtschaftszweige in ihrer Entwicklung behindern. Die Landwirtschaftskammer Österreich regt daher eine grundlegende Diskussion über die Auswirkungen aufgrund dieser Verordnungs-ermächtigung auf den Wirtschaftsstandort generell sowie spezielle Wirtschaftszweige an.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do. Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich